

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

A. Zielsetzung

Die Europäischen Übereinkommen über die Zustellung sowie über Auskünfte und Beweise im Ausland bedürfen ergänzender innerstaatlicher Vorschriften.

B. Lösung

Der Entwurf bestimmt Zuständigkeiten für Aufgaben, die sich aus den Übereinkommen ergeben, regelt den Amts- und Rechtshilfeverkehr zwischen den Mitgliedstaaten des Europarates und unter bestimmten Voraussetzungen die Verwendung der deutschen Sprache zum Schutz deutscher Betroffener. Schließlich legt der Entwurf Modalitäten für die Tätigkeit ausländischer Amts- und Rechtshilfeorgane in der Bundesrepublik Deutschland fest.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (13) – 20900 – Üb 64/80

Bonn, den 22. Dezember 1980

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt. Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 494. Sitzung am 19. Dezember 1980 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Schmidt

Entwurf eines Gesetzes zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und des Europäischen Übereinkommens vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ERSTER TEIL

Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

§ 1

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine zentrale Behörde einrichten.

§ 2

Eine förmliche Zustellung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens ist nur zulässig, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in diese Sprache übersetzt ist.

§ 3

Soll nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Übereinkommens ein ausländisches Schriftstück zugestellt werden, das weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist, so ersucht die zentrale Behörde die von der Landesregierung bestimmte Stelle, eine einfache Übergabe an den Empfänger zu bewirken. Dabei ist der Empfänger darauf hinzuweisen, daß er die Annahme des Schriftstückes mit der Begründung ablehnen kann, daß er die Sprache, in der es abgefaßt ist, nicht verstehe. Im Falle der Annahmeverweigerung leitet die nach Satz 1 zuständige Behörde das Schriftstück an die zentrale Behörde zurück. Diese veranlaßt die Übersetzung des Schriftstücks in die deutsche Sprache oder fordert die ersuchende Behörde auf, das Schriftstück in die deutsche Sprache zu übersetzen oder eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

§ 4

(1) Die zentrale Behörde kann das ausländische Schriftstück durch die Post mit Postzustellungsurkunde zustellen, wenn es in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist. In diesem Falle händigt die zentrale Behörde das zu übergebende Schriftstück der Post zur Zustellung aus.

(2) § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes gilt entsprechend.

§ 5

Das Zustellungszeugnis (Artikel 8 Abs. 1 des Übereinkommens) erteilt im Falle des § 4 die zentrale Behörde.

§ 6

Eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter (Artikel 10 des Übereinkommens) ist nur zulässig, wenn das Schriftstück einem Angehörigen des Absendestaates zuzustellen ist. Eine Zustellung nach Artikel 11 des Übereinkommens findet nicht statt.

ZWEITER TEIL

Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

§ 7

Die Aufgaben der zentralen Behörde (Artikel 2 des Übereinkommens) nehmen die von den Landesregierungen bestimmten Stellen wahr. Jedes Land kann nur eine zentrale Behörde einrichten.

§ 8

Die zentrale Behörde kann der Entgegennahme eines Amtshilfeersuchens widersprechen, wenn es weder in deutscher Sprache abgefaßt noch von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet ist.

DRITTER TEIL

Schlußvorschriften

§ 9

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

§ 10

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Das innerstaatliche Recht der Bundesrepublik Deutschland braucht im Hinblick auf das Europäische Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland und das Europäische Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland nicht geändert oder angepaßt zu werden. Beide Übereinkommen fügen sich in dieses Recht ein.

Erforderlich sind jedoch Vorschriften zur Ausführung der Übereinkommen, wobei insbesondere Zuständigkeiten zu bestimmen sind.

In den Übereinkommen und in dem Ausführungsgesetz sind nur diejenigen Materien enthalten, die durch Gesetz geregelt werden müssen. Für die praktische Handhabung des Amts- und Rechtshilfeverkehrs haben daneben seit jeher Verwaltungsvorschriften besondere Bedeutung.

Zu den einzelnen Vorschriften des Entwurfs ist folgendes zu bemerken:

1. Zu den Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland

Zu § 1

Nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 1 des Übereinkommens hat jeder Vertragsstaat eine zentrale Behörde zu bestimmen, die Zustellungsanträge aus einem anderen Vertragsstaat entgegennimmt und die Zustellung der Schriftstücke vornimmt. Bundesstaaten steht es jedoch nach Artikel 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens frei, mehrere zentrale Behörden zu errichten. Der Vorteil einer zentralen Behörde liegt darin, daß Gerichte und Behörden sich nur an eine Stelle — oder in Bundesstaaten an wenige Stellen — im ersuchten Staat wenden müssen, deren Anschrift ihnen bekannt ist.

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes schlägt vor, in der Bundesrepublik Deutschland von der Bundesstaatenklausel des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens Gebrauch zu machen und in jedem Land eine zentrale Behörde einzurichten. Zwar hätte die Errichtung nur einer zentralen Behörde für die anderen Vertragsstaaten den Vorteil, daß sie sich nur an eine Stelle in der Bundesrepublik wenden müßten. Fehlleitungen und Zeitverluste würden dadurch vermieden. Bei der innerstaatlichen Ausführung des Übereinkommens über die Zustellung überwiegen jedoch die Argumente, die dafür sprechen, in jedem Land eine zentrale Behörde einzurichten.

Eine vom Bund errichtete zentrale Behörde hätte keine Aufsichtsbefugnis gegenüber den Behörden

eines Landes. Ob sie befugt wäre, die Zustellung eines Schriftstückes zu bewirken oder zu veranlassen (Artikel 6 des Übereinkommens), erscheint zweifelhaft. Eine zentrale Behörde des Bundes wäre auch nicht die geeignete Stelle, um Zustellungen unmittelbar durch die Post ausführen zu lassen, wie es § 4 des Entwurfs vorsieht. Wenn die Ersuchen von einer zentralen Behörde des Bundes entgegengenommen würden, würde in der Bundesrepublik eine Übermittlungskette entstehen, die dem Ziel der Vereinfachung und Beschleunigung der Amtshilfe entgegenstehen würde.

Die zentrale Behörde in jedem Land kann demgegenüber prüfen, ob das Ersuchen in diesem Land zu erledigen ist, und daneben entscheiden, ob die Amtshilfe zulässig ist. Dabei ist in bezug auf die auswärtigen Angelegenheiten der Bund einzuschalten. Um den mit der Errichtung der zentralen Behörde verbundenen Zweck nicht zu gefährden, schlägt der Entwurf eine Bestimmung vor, daß jedes Land nur eine zentrale Stelle einrichten darf (vgl. die entsprechende Regelung in § 9 Abs. 2 Satz 3 des Gesetzes vom 5. Juli 1974 zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens vom 7. Juni 1968 betreffend Auskünfte über ausländisches Recht, BGBl. 1974 I S. 1433).

Zu § 2

§ 2 dieses Entwurfs will sicherstellen, daß die förmliche Zustellung in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b in der Bundesrepublik Deutschland nur ausgeführt werden darf, wenn das zuzustellende Schriftstück in deutscher Sprache abgefaßt oder in sie übersetzt ist. Es soll in den angegebenen Fällen also nicht im Einzelfall von der zentralen Behörde entschieden werden, ob die förmliche Zustellung eines Schriftstückes zulässig ist, obwohl es nur in einer fremden Sprache vorliegt. Um die anderen Vertragsstaaten von dieser Haltung der Bundesrepublik Deutschland zu unterrichten, wird die Bundesregierung gegenüber der Depositarmacht erklären, daß Schriftstücke in einer fremden Sprache grundsätzlich nicht förmlich zugestellt werden können.

Eine Zustellung erfüllt nur dann ihren Zweck, wenn sie in einer Weise geschieht, daß der Empfänger von ihr Kenntnis nehmen kann, also eine Sprache verwendet wird, die der Empfänger verstehen kann. Es kann nicht damit gerechnet werden, daß auch nur ein Teil der Zustellungsempfänger, die in der Bundesrepublik Deutschland leben, bei dem großen Kreis der Vertragsstaaten ein Schriftstück mit juristischem Text in der Sprache des ersuchenden Staates verstehen kann. Der Empfänger kann daher in der Regel von dem Schriftstück nur Kenntnis nehmen, wenn es übersetzt oder von ihm eine Übersetzung besorgt wird. Dem Zustellungsempfänger kann die Beschaffung der Übersetzung schon aus

Kosten- und Zeitgründen nicht zugemutet werden, zumal die Anfertigung umfangreicher Übersetzungen mit nicht unerheblichen Kosten verbunden ist.

Bei einer förmlichen Zustellung in den Fällen des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe b des Übereinkommens wäre ohne eine entsprechende Übersetzung in die deutsche Sprache dem Zustellungsempfänger in den meisten Fällen die Möglichkeit genommen, gegen die ihn beschwerenden behördlichen Akte eines anderen Vertragsstaates fristgerecht die entsprechenden Rechtsbehelfe einzulegen. Um diese negativen Rechtsfolgen zu vermeiden, wäre es unvermeidlich, die zuzustellenden Schriftstücke bei der zentralen Behörde übersetzen zu lassen. Die Erledigung der Zustellungsersuchen würde sich dadurch — möglicherweise zu Lasten des Betroffenen — wesentlich verzögern. Dessen Rechtsstellung könnte demnach durch das Fehlen der Übersetzungen wesentlich eingeschränkt werden.

Für die Zustellung eines Schriftstückes nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 des Übereinkommens gilt § 3 des Entwurfs.

Zu § 3

In Artikel 7 Abs. 1 des Übereinkommens wird zunächst der Grundsatz aufgestellt, daß die Übersetzung eines ausländischen Schriftstückes nicht erforderlich ist, wenn dieses nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a und Abs. 2 a. a. O. zugestellt werden soll. Das dieser Regelung zugrunde liegende Prinzip ist nach dem Erläuternden Bericht (Nummer 32) zu dem Übereinkommen die Annahme, daß der Empfänger des Schriftstückes die Sprache der ersuchenden Behörde versteht. Unter dieser Voraussetzung besteht für eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstückes kein Bedürfnis. Anders liegen jedoch die Verhältnisse, wenn der Empfänger die Sprache nicht versteht, in der das Schriftstück der ersuchenden Behörde abgefaßt ist. In diesem Falle läßt die zentrale Behörde des ersuchten Staats nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 1 a. a. O. das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen dieses Staates übersetzen. Sie kann nach Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 a. a. O. aber auch die ersuchende Behörde auffordern, das Schriftstück in die Amtssprache oder eine der Amtssprachen des ersuchten Staates zu übersetzen oder ihm eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen.

Die innerstaatliche Ausführung dieser Regelung stößt indessen auf Schwierigkeiten, falls die zentrale Behörde für die Zustellung von Schriftstücken die Form des Postzustellungsauftrages nach Maßgabe von § 39 der Postordnung (PostO) vom 16. Mai 1963 (BGBl. I S. 341), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12. Juni 1978 (BGBl. I S. 681), in Verbindung mit § 186 ZPO wählt. Denn bei einem Postzustellungsauftrag kann der Empfänger die Annahme nicht wegen einer fehlenden Übersetzung ablehnen. Bei Annahmeverweigerung wird das Schriftstück vielmehr am Ort der Zustellung zurückgelassen; es gilt dann als zugestellt. Eine Zurücksendung des Schriftstückes an die absendende zentrale Behörde oder die Übermittlung einer die Annahmeverweige-

rung motivierenden Erklärung — insbesondere, daß der Empfänger die in dem Schriftstück verwendete Sprache nicht verstehe — kommt nach geltendem deutschem Postbenutzungsrecht nicht in Betracht. Wenn die ersuchte zentrale Behörde also das ausländische Schriftstück mit Hilfe der Deutschen Bundespost zustellen lassen will, kann sie die Form des Postzustellungsauftrages nicht wählen.

Bemühungen des Vertreters der Bundesregierung, bei den Vertragsverhandlungen eine Änderung des Artikels 7 des Übereinkommens in der Weise zu erreichen, daß in den Fällen des Artikels 7 Abs. 1 a. a. O. eine Übersetzung des zuzustellenden Schriftstückes in die Amtssprache des ersuchten Staates beizufügen sei, sind fehlgeschlagen. Deshalb ist es erforderlich, wenigstens innerstaatlich eine Regelung vorzusehen, die den Interessen der von der Zustellung eines ausländischen Schriftstückes Betroffenen entgegenkommt. Dies ist in der Weise vorgesehen, daß nach § 3 Satz 1 und 2 die zentrale Behörde (vgl. § 1) die von der jeweiligen Landesregierung bestimmte Stelle nach dem Vorbild von Artikel 3 Abs. 2 des Haager Übereinkommens vom 1. März 1954 über den Zivilprozeß (BGBl. 1958 II S. 576) ersucht, eine einfache Übergabe des ausländischen Schriftstückes an den Empfänger mit der Maßgabe zu bewirken, daß dieser die Annahme des Schriftstückes mit der Begründung ablehnen kann, daß er die Sprache, in der es abgefaßt ist, nicht verstehe. Dabei wird nicht verkannt, daß eine einfache Übergabe nach dem geltenden Zustellungsrecht von Bund und Ländern, die nur förmliche Zustellungen regeln (vgl. insbesondere die §§ 2 bis 5 des Verwaltungszustellungsgesetzes), bisher nicht vorgesehen ist. Im Interesse der betroffenen Zustellungsempfänger sollte jedoch ausnahmsweise der vorgeschlagene Weg beschritten werden. Im Falle der Annahmeverweigerung durch den Betroffenen hat die mit der Zustellung befaßte Verwaltungsbehörde das Schriftstück an die zentrale Behörde zurückzuleiten. Diese veranlaßt, soweit ihr dies ohne besonderen Verwaltungsaufwand möglich ist, die Übersetzung des Schriftstückes in die deutsche Sprache oder fordert gemäß Artikel 7 Abs. 2 Satz 2 des Übereinkommens die ersuchende Behörde auf, das Schriftstück in die deutsche Sprache zu übersetzen oder eine Übersetzung in diese Sprache beifügen zu lassen. Nach Eingang der jeweiligen Übersetzung steht einer förmlichen Zustellung an den Empfänger — auch im Wege eines Postzustellungsauftrages nach § 39 PostO — nichts mehr im Wege.

Zu § 4

Die Einrichtung der zentralen Behörde soll den Amts- und Rechtshilfeverkehr möglichst beschleunigen. Dazu soll beitragen, daß nach Artikel 6 Abs. 1 des Übereinkommens die zentrale Behörde die Zustellung selbst bewirken kann.

§ 4 Abs. 1 des Entwurfs schafft die innerstaatlichen Voraussetzungen hierfür; dadurch wird vermieden, daß weitere Stellen mit dem dabei entstehenden Zeit- und Arbeitsaufwand eingeschaltet werden müssen.

Die zentralen Behörden, die von den Ländern eingerichtet werden, können die Zulässigkeit der Ersuchen selbst prüfen. Es erscheint deshalb zweckmäßig, ihnen auch die innerstaatliche Zuständigkeit zu geben, in denjenigen Fällen die Zustellung unmittelbar selbst zu bewirken, in denen die Zustellung durch die Post möglich ist.

Die zentrale Behörde darf die Erledigung des Zustellungsauftrages durch die Post nur dann selbst veranlassen, wenn eine förmliche Zustellung nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens möglich ist, das zuzustellende Schriftstück also in deutscher Sprache abgefaßt oder in sie übersetzt ist. Auch wenn kein fremdsprachiges Schriftstück zuzustellen ist, soll die zentrale Behörde die Zustellung nicht durch einfache Übergabe selbst ausführen.

Für die Zustellung durch die zentrale Behörde gilt § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes entsprechend.

Zu § 5

Artikel 8 des Übereinkommens sieht vor, daß die zentrale Behörde oder eine andere dazu bestimmte Behörde unter Verwendung eines Formulars, das dem Übereinkommen als Anlage beigelegt ist, ein Zustellungszeugnis ausstellt. § 5 des Entwurfs bestimmt, daß die zentrale Behörde das Zustellungszeugnis dann selbst ausstellt, wenn sie die Zustellung durch die Post unmittelbar bewirkt hat.

Nach Artikel 8 Abs. 2 des Übereinkommens ist das Zustellungszeugnis unmittelbar an den ausländischen Antragsteller zurückzusenden.

Zu § 6

Artikel 10 Abs. 1 des Übereinkommens gestattet diplomatischen und konsularischen Vertretern eines Vertragsstaates, Zustellungen an Personen, die sich im Hoheitsgebiet anderer Vertragsstaaten befinden, unmittelbar und ohne Anwendung von Zwang vornehmen zu lassen. Nach Artikel 10 Abs. 2 a. a. O. kann jedoch jeder Vertragsstaat bei der Unterzeichnung oder bei der Hinterlegung seiner Ratifikations-, Annahme-, Genehmigungs- oder Beitrittsurkunde durch eine an den Generalsekretär des Europarates gerichtete Erklärung einer solchen Zustellung in seinem Hoheitsgebiet widersprechen, wenn ein Schriftstück

- einem seiner Staatsangehörigen,
 - einem Angehörigen eines dritten Staates oder
 - einem Staatenlosen
- zugestellt werden soll.

Die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, von dem Vorbehalt des Artikels 10 Abs. 2 a. a. O. in vollem Umfang Gebrauch zu machen. Dies hat zur Folge, daß eine Zustellung durch diplomatische oder konsularische Vertreter des Absendestaates nur an Angehörige dieses Staates zulässig ist. Der in Satz 2 vorgesehene Ausschluß einer Zustellung durch die

Post gemäß Artikel 11 des Übereinkommens trägt dem Umstande Rechnung, daß die Bundesrepublik Deutschland beabsichtigt, gemäß Artikel 11 Abs. 2 des Übereinkommens bei der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde durch eine entsprechende Erklärung die unmittelbare Zustellung von ausländischen Schriftstücken durch die Post auszuschließen.

2. Zu den Vorschriften zur Ausführung des Europäischen Übereinkommens über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland

Zu § 7

Der Entwurf des Ausführungsgesetzes schlägt vor, daß die Bundesrepublik Deutschland auch zum Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland von der Bundesstaatenklausel des Artikels 2 Abs. 1 Satz 2 des Übereinkommens Gebrauch macht und in jedem Land eine zentrale Behörde einrichtet. Die Aufgaben der zentralen Behörde gehen auch im Rahmen dieses Übereinkommens über eine bloße Weiterleitung von Ersuchen hinaus; die Prüfung von Ersuchen daraufhin, ob sie den Anforderungen des Übereinkommens entsprechen (Artikel 6 des Übereinkommens), sollte durch Behörden erfolgen, die mit den ersuchenden Behörden anderer Vertragsstaaten ohne größeren Verwaltungsaufwand verkehren können.

Wie zu dem parallelen Europäischen Übereinkommen vom 24. November 1977 über die Zustellung von Schriftstücken in Verwaltungssachen im Ausland soll auch zu dem Europäischen Übereinkommen vom 15. März 1978 über die Erlangung von Auskünften und Beweisen in Verwaltungssachen im Ausland nur eine zentrale Behörde für jedes Bundesland bestimmt werden. Im Interesse einer einheitlichen Kontrolle des Amts- und Rechtshilfeverkehrs mit dem Ausland sollte in jedem Land für beide Übereinkommen ein und dieselbe zentrale Behörde bestimmt werden.

Zu § 8

Amtshilfeersuchen, die in der Bundesrepublik Deutschland von deutschen Stellen erledigt werden sollen, sollten in deutscher Sprache abgefaßt oder von einer Übersetzung in die deutsche Sprache begleitet sein (vgl. Artikel 9 Abs. 1 des Übereinkommens). Sowohl die Überprüfung des Ersuchens nach Artikel 6 des Übereinkommens wie die Erledigung durch die zentrale Behörde würden erschwert und verzögert, wenn Ersuchen auch in englischer oder französischer Sprache übermittelt werden können. Aus diesem Grunde wird die zentrale Behörde ermächtigt, im Einzelfall von dem Widerspruchsrecht nach Artikel 9 Abs. 2 des Übereinkommens Gebrauch zu machen, wenn ein Amtshilfeersuchen in einer der Amtssprachen des Europarates (englisch, französisch) abgefaßt oder von einer Übersetzung in eine dieser Sprachen begleitet ist.

Zu § 9

Diese Vorschrift ermöglicht es, daß das Ausführungsgesetz auch im Land Berlin in Kraft gesetzt werden kann.

Zu § 10

Diese Vorschrift entspricht Artikel 82 Abs. 2 des Grundgesetzes. Sie weicht von der Übung ab, daß Ausführungsvorschriften erst mit dem Übereinkommen wirksam werden, zu dem sie erlassen sind. Um den Ländern eine gesetzliche Grundlage dafür zu geben, die zentralen Behörden nach §§ 1, 7 dieses Gesetzes so rechtzeitig einzurichten, daß sie zum Zeitpunkt des Inkrafttretens der Europäischen

Übereinkommen über die Zustellung und über die Erlangung von Auskünften und Beweisen gebildet sind, bestimmt § 10, daß dieses Gesetz bereits am Tage nach seiner Verkündung in Kraft tritt.

Schlußbemerkung

Bund, Länder und Gemeinden werden durch die Ausführung des Gesetzes nicht mit Kosten belastet. Zwar haben die Länder zentrale Behörden einzurichten. Diese zentralen Behörden übernehmen jedoch nur Aufgaben, die schon bisher, wenn auch von anderen Stellen, zu erfüllen sind.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht zu erwarten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Zu § 4 und § 4 a — neu —

- a) In § 4 sind das Absatzzeichen „(1)“ und Absatz 2 zu streichen.
- b) Nach § 4 ist folgender § 4 a einzufügen:

„§ 4 a

Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten für das Zustellungsverfahren nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens die Zustellungsvorschriften der Länder.“

Begründung zu a) und b)

§ 4 Abs. 2, der nur auf § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes (des Bundes) verweist, ist unvollständig; zum Beispiel fehlt eine Verweisung

auf allgemeine Zustellungsregelungen, etwa auf § 7 (Zustellung an gesetzlichen Vertreter). Zum Recht des ersuchten Staates im Sinne des Artikels 6 Abs. 1 Buchstabe a des Übereinkommens gehören auch derartige sonstige innerstaatliche Zustellungsvorschriften. Daher sollte in einer besonderen Vorschrift (§ 4 a) eine generelle Verweisung aufgenommen werden, der §§ 3 und 4 als Spezialvorschrift vorgehen.

§ 4 Abs. 2 verweist auf Bundesrecht. Statt dessen sollte die zentrale Behörde bei der Zustellung Landesrecht anwenden, soweit sie nach innerstaatlichem Recht zustellt. Bei den „Stellen“ im Sinne des § 1 des Ausführungsgesetzes handelt es sich um Landesbehörden, die im Regelfall nach Landesrecht zustellen (vgl. § 1 Abs. 1 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes).

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates

Dem Vorschlag, den eine Verweisung auf § 3 des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes enthaltenden § 4 Abs. 2 des Gesetzentwurfs zu streichen, sowie, in einem neu einzufügenden § 5 vorzusehen, daß für das Zustellungsverfahren nach Artikel 6 Abs. 1 Buchstabe a des Zustellungsübereinkommens die Zustellungsvorschriften der Länder gelten sollen, wird nicht zugestimmt.

§ 4 Abs. 2 a. a. O. lehnt sich an die Regelung des § 4 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes vom 22. Dezember 1977 zur Ausführung des Haager Übereinkommens vom 15. November 1965 über die Zustellung gerichtlicher und außergerichtlicher Schriftstücke im Ausland in Zivil- oder Handelssachen und des Haager Übereinkommens vom 18. März 1970 über die Be-

weisaufnahme im Ausland in Zivil- oder Handelssachen (BGBl. I S. 3105) an, worin bestimmt wird, daß für „Zustellungsanträge unmittelbar durch die Post“ die Vorschriften der Zivilprozeßordnung über die Zustellung von Amts wegen entsprechend gelten. Auch in § 3 Abs. 3 VwZG wird auf Vorschriften der Zivilprozeßordnung Bezug genommen. Eine Anwendung des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch die zentralen Behörden der Länder stellt überdies eine bundeseinheitliche Praxis bei der Zustellung ausländischer Schriftstücke durch die Post sicher.

Im übrigen ist die Möglichkeit einer Anwendbarkeit des Verwaltungszustellungsgesetzes des Bundes durch die Länder bereits in § 1 Abs. 2 VwZG vorgesehen.